



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT FEBRUAR 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel gab es keine nennenswerten Änderungen im Steuerrecht. Da die Koalitionsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, kann gegenwärtig auch kaum abgeschätzt werden, ob es in diesem Jahr noch zu steuerlichen Änderungen kommen wird. Wir rechnen nicht damit. Wir beginnen jedoch heute mit einem Thema, das seit 1. Januar akut ist.

Unangekündigte Kassennachschau

Seit 01.01.2018 ist die Finanzverwaltung berechtigt, **unangekündigte** Kassennachschauen vorzunehmen. Ähnlich wie bei der bereits existierenden Umsatzsteuernachschau können hierzu Finanzbeamte unangekündigt in Ihre Geschäftsräume kommen, um nachzuprüfen, ob die verwendete elektronische Kasse allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ferner wird geprüft, ob das Kassenbuch zeitnah, revisionssicher und ordnungsgemäß geführt wird.

Sollten Sie Besuch von einem Finanzbeamten erhalten, der eine Kassennachschau (oder Umsatzsteuernachschau) vornehmen will, so sollten Sie sich zunächst den Dienstausweis zeigen lassen. Sofern Sie auch nur geringste Zweifel an der Gültigkeit des Dienstausweises oder der Befugnis des Beamten zur Durchführung einer Umsatzsteuernachschau haben, sollten Sie beim zuständigen Finanzamt anrufen und danach fragen, ob der betreffende Beamte dort bekannt und befugt ist, eine Kassennachschau vorzunehmen.

Noch ein wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang: Weder der mit der Kassennachschau beauftragte noch ein sonstiger Finanzbeamter ist berechtigt, im Falle von festgestellten Verstößen gegen die Kassenführung oder die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Bußgelder oder Gebühren zu erheben. Zur Entgegennahme von Bargeld ist grundsätzlich nur der Vollziehungsbeamte der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes befugt. Dieser „kassiert“ jedoch nur festgesetzte Steuern und das in aller Regel erst nach einer Vollstreckungsankündigung.

Erscheint ein Beamter bei Ihnen zur Durchführung einer Kassennachschau, so sollten Sie uns sofort telefonisch informieren. Gemeinsam stimmen wir dann die weitere Vorgehensweise ab. Bei Bedarf kommt dann einer unserer Steuerberater zu Ihnen,

um darauf zu achten, dass die Kassennachschau ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Elektronisches Kassenbuch

Kaum noch jemand möchte heute sein Kassenbuch in Papierform führen. Daher ist das elektronische Kassenbuch schon seit längerer Zeit auf dem Vormarsch. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Finanzamt an elektronische Kassenbücher (wie übrigens auch an elektronische Fahrtenbücher) hohe Anforderungen stellt. U. a. müssen diese **revisions-sicher** sein. Dies bedeutet, dass nachträgliche Änderungen entweder unmöglich sind oder nachvollzogen werden können. Bei einer einfachen Excel-Tabelle ist dies leider nicht der Fall. Wir empfehlen Ihnen daher die Führung eines DATEV-Kassenbuches. Auch dieses ist excelbasiert, hat aber einen Tool zur Festschreibung, so dass rückwirkende Änderungen dann ausgeschlossen sind. Nur solche revisionssicheren Kassenbücher haben bei der nächsten Betriebsprüfung Bestand.

Warengutscheine

Der Gesetzgeber gestattet nur in ganz wenigen Fällen, dass Zuwendungen an Arbeitnehmer steuerfrei bleiben oder nur pauschal der Lohnsteuer unterworfen werden. Hierzu beraten wir Sie sehr gerne. Unabhängig hiervon sollten Sie jedoch folgende Grundsätze beachten:

Nur ausnahmsweise ist es möglich, dass ein bereits bestehender Gehaltsanspruch in eine steuerfreie oder steuerbegünstigte Vergütungsform umgewandelt wird. Es ist außerdem nicht möglich, dass ein Arbeitnehmer auf einen Teil seiner Vergütung verzichtet und dafür z. B. einen Warengutschein erhält. Diese sind bis zu 44 € monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer hierfür nur eine Sachleistung beanspruchen kann (z. B. Kraftstoff) und keine Möglichkeit besteht, sich für den erhaltenen Gut-

schein Bargeld auszahlen zu lassen. Der auf dem Gutschein genannte Betrag darf die Freigrenze von 44 € nicht übersteigen.

Sofern Arbeitnehmer einen Gutschein erhalten, den der Arbeitgeber zunächst bei einer Tankstelle oder einem Einzelhandelsgeschäft erworben hat, so darf monatlich jeweils nur ein Gutschein ausgegeben werden, damit sichergestellt ist, dass die Grenze von 44 € nicht (versehentlich) überschritten wird. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer auch das Risiko des Verlustes eines solchen Gutscheins.

Es ist allerdings auch möglich, dass der Arbeitgeber nach Absprache mit einem örtlichen Einzelhändler bzw. einer Tankstelle eigene Gutscheine ausstellt, mit denen der Arbeitnehmer einkauft oder tankt und erst dann mit dem Arbeitgeber abgerechnet wird. Er erhält z. B. eine monatliche Rechnung über alle eingelösten Gutscheine. In diesem Fall können Sie als Arbeitgeber kontrollieren, ob der Betrag von 44 € überschritten wird. Es ist dann zulässig, einem Arbeitnehmer schon im Januar alle Gutscheine für das laufende Kalenderjahr zu übergeben.

Tantieme des Gesellschafter-Geschäftsführers

Viele Anstellungsverträge von Gesellschafter-Geschäftsführern enthalten Tantieme-Regelungen, wonach dem Geschäftsführer ein bestimmter Prozentsatz des Gewinnes als zusätzliche Vergütung ausgezahlt wird. Dieser Betrag mindert dann wie übrige Gehaltsbestandteile den steuerpflichtigen Gewinn der GmbH und damit auch die Gewerbesteuer. Fraglich ist für viele Betroffene jedoch, wie mit einem noch bestehenden Verlustvortrag zu verfahren ist. Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist jedoch geklärt, dass Verlustvorträge der GmbH grundsätzlich immer die Bemessungsgrundlage einer Tantieme mindern müssen. Rechtsprechung und Verwaltung fordern, dass alle Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter-Geschäftsführer eindeutig geregelt sind. Bei der Bemessung einer Tantieme darf es grundsätzlich keinen Spielraum geben. Daher empfehlen wir Ihnen, in den Regelungen über die Tantieme-Auszahlung auch festzulegen, wie im Falle von Verlustvorträgen zu verfahren ist oder wenn sich der Gewinn nachträglich mindert oder erhöht – etwa nach einer Betriebsprüfung des Finanzamtes. Übrigens: Ein Verlustvortrag kann bei der Tantie-

me-Berechnung außer Ansatz bleiben, wenn der Geschäftsführer erst nach den Verlustjahren sein Amt angetreten hat.

Vereinsvorstände können Arbeitnehmer sein

Sofern Vereinsvorstände (aber auch andere Vereinsmitglieder) vom Verein für ihre Tätigkeit vergütet werden, so können diese Personen von der Sozialversicherung als Arbeitnehmer eingestuft werden. Dies gilt zumindest dann, wenn die steuerlichen Freibeträge (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale) überschritten werden. Als Folge muss der Verein dann für die an den Vorstand gezahlten Vergütungen rückwirkend Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung abführen. Eine entsprechende Entscheidung der DRV wurde unlängst durch das Sozialgericht Münster bestätigt.

Genauere Bezeichnung des Rechnungsgegenstandes

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss eine ganze Reihe formaler Voraussetzungen erfüllt sein. Hierzu gehört, dass der Liefergegenstand genau bezeichnet werden muss. Nach Auffassung des Finanzgerichtes Kassel gilt dies selbst dann, wenn ein Unternehmer im großen Umfang Bekleidungsstücke oder Modeschmuck erwirbt, bei denen der Kaufpreis im niedrigen einstelligen Eurobereich liegt. Allgemeine Bezeichnungen wie „diverser Modeschmuck“ reichen nicht aus. Sofern Sie komplette Warensortimente oder eine Vielzahl niedrigpreisiger Gegenstände erwerben, so sollte zumindest eine grobe Aufstellung in Form eines Lieferscheines vorhanden sein, auf den die Rechnung Bezug nimmt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Vorsteuerabzug versagt wird.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.02.2018	12.03.2018
Umsatzsteuer	12.02.2018	12.03.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.02.2018	15.03.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.02.2018	09.03.2018
Sozialversicherung	26.02.2018	27.03.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.